

# Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (Richtlinie Management-Transaktionen, RLMT)

Vom 27. November 2012  
Regl. Grundlage Art. 56 KR

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Art. 1  
Anwendungsbereich* Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.

## II. MELDUNG DURCH DIE MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN AN DEN EMITTENTEN

*Art. 2  
Meldepflichtige  
Personen* <sup>1</sup> Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen nach Art. 56 KR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten.

<sup>2</sup> Der Emittent hat die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und bei Pflichtverletzungen gegen diese vorzugehen.

*Art. 3  
Grundsatz der  
Meldepflicht* <sup>1</sup> Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Namentlich unterliegen Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags getätigt werden, der Meldepflicht.

<sup>2</sup> Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, nahe stehender Personen, oder Personengesellschaften und treuhänderisch tätige Einrichtungen meldepflichtig, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden. Nahe stehende Personen können zum Beispiel sein:

1. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin;
2. Personen die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben;

3. juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:
  - a. dort eine Führungsposition inne hat,
  - b. die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,
  - c. Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist.

*Art. 4  
Gegenstand der  
meldepflichtigen  
Transaktionen*

- <sup>1</sup> Gegenstand der Meldepflicht sind:
  1. Aktien oder aktienähnliche Anteile des Emittenten;
  2. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräusserungsrechte die eine Realerfüllung mit Rechten nach Ziff. 1, oder Wandel-, Erwerbs-, oder Veräusserungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen;
  3. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen und weitere Differenzgeschäfte deren Wertentwicklung von Rechten nach Ziff. 1 oder 2 abhängig sind.

<sup>2</sup> Finanzinstrumente nach Abs. 1 Ziff. 3, deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 abhängig sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.

<sup>3</sup> Transaktionen eines Emittenten in seinen Beteiligungsrechten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen nicht der Meldepflicht.

*Art. 5  
Art der meldepflichtigen  
Transaktionen*

<sup>1</sup> Der Meldepflicht unterstehen der Erwerb, die Veräusserung und das Einräumen (Schreiben) von Rechten i.S.v. Art. 4.

<sup>2</sup> Nicht meldepflichtig sind Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen.

*Art. 6  
Keine Meldepflicht bei  
Transaktionen mit  
Entschädigungsfunktion*

<sup>1</sup> Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Transaktion auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diese Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann.

<sup>2</sup> Nicht meldepflichtig ist somit namentlich die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1.

<sup>3</sup> Meldepflichtig ist die anschliessende Ausübung oder der Verkauf solcher Rechte.

*Art. 7  
Entstehung der  
Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts, unabhängig davon ob dieses bedingt ist oder nicht. Bei Transaktionen, die über eine Börse abgewickelt werden, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion.

<sup>2</sup> Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art, ist nur eine Meldung notwendig.

### III. ELEKTRONISCHE MELDEPLATTFORM

*Art. 8  
Übermittlung der  
Meldungen über die  
elektronische  
Meldeplattform*

<sup>1</sup> Der Emittent gibt die ihm zugegangen Meldungen mittels einer zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeplattform an SIX Exchange Regulation weiter (Art. 3 Abs. 9 KR und Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)).

<sup>2</sup> Im Rahmen der Erfüllung seiner Meldepflicht berechtigt der Emittent mit der Einreichung der Meldung SIX Swiss Exchange, die gemäss Art. 56 Abs. 2 KR gemeldeten Daten für die Dauer von vier Jahren in einer Datenbank zu speichern, bzw. die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 5 KR zusätzlich über ein Abrufverfahren (Webseite der SIX Exchange Regulation) für den Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen.

<sup>3</sup> SIX Exchange Regulation behandelt Anfragen bezüglich der Abfrage der Datenbank.

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)

### IV. SANKTIONEN

*Art. 9  
Sanktionen*

Verletzungen der Bestimmungen dieser Richtlinie können gemäss Art. 60 KR sanktioniert werden.

### V. SCHLUSSBESTIMMUNG

*Art. 10  
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2013 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen vom 12. November 2010.